

2. *dankt* dem Sonderberichterstatter für seinen jüngsten Bericht über die Situation der Menschenrechte in Sudan¹⁸³;

3. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, und fordert alle Parteien zur Zusammenarbeit auf, um die Achtung dieser Rechte zu gewährleisten;

4. *stellt mit Mißfallen fest*, daß die Regierung Sudans den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im September 1993 behindert hat, namentlich durch die Festnahme von Personen, die mit ihm zusammengetroffen sind oder dies versucht haben;

5. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die internationalen Menschenrechtspakte¹⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², die Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung⁷⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereifähnlicher Einrichtungen und Praktiken¹⁸⁵, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch die Mitglieder aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe und sonstigen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, und unverzüglich die Umstände der wiederholten Luftangriffe auf zivile Ziele im südlichen Sudan darzulegen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) derzeit auf regionaler Ebene unternehmen, um den Konfliktparteien in Sudan bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, einer sofortigen Waffenruhe zuzustimmen und voll mit der regionalen Initiative zusammenzuarbeiten, welche die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) zur Zeit unternehmen;

9. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf die Aushandlung einer gerechten Lösung des bürgerkriegsähnlichen Konflikts zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten des sudanesischen Volkes sicherzustellen und so die erforderlichen Voraussetzungen für ein Ende der Abwanderung sudanesischer Flüchtlinge in die Nachbarländer zu schaffen und ihre baldige Rückkehr nach Sudan zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um den diesbezüglichen Dialog zwischen den Parteien zu erleichtern;

10. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären

Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen sowohl durch die Streitkräfte der Regierung als auch durch die Streitkräfte der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

11. *fordert* die Regierung Sudans und die anderen Parteien *erneut auf*, den internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung zu gestatten und die Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch die unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

13. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

15. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats behilflich zu sein und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter ungehinderten und unbegrenzten Zugang zu jeder Person in Sudan hat, mit der er zusammentreffen möchte, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

16. *empfiehlt*, die ernste Menschenrechtssituation in Sudan und die regionalen Bemühungen um eine Beendigung der Feindseligkeiten und des menschlichen Leids im Süden des Landes laufend zu verfolgen, und bittet die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vordringlich mit der Menschenrechtssituation in Sudan zu befassen;

beschließt, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/199. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankert sind,

¹⁸³ Vereinte Nationen, *Treaty Series.*, Vol. 266, Nr. 3822.

Kenntnis nehmend von dem am 23. Oktober 1991 unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹⁸⁶, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/61 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³² sowie unter Hinweis auf die Resolution 48/154 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³¹, in der die Ernennung eines Sonderbeauftragten in Kambodscha und dessen spätere Ernennung durch den Generalsekretär empfohlen wurde,

eingedenk der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

in der Erwägung, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen³ verlangt wird,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Büros des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha zu gewährleisten und im Rahmen der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Mittel für die operative Präsenz des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha bereitzustellen, damit es seine Aufgabe besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den ihr vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein¹⁸⁷;

3. *begrüßt* außerdem den Besuch, den der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Kambodscha abgestattet hat;

4. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha¹⁸⁸ und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, insbesondere diejenigen, die darauf abzielen,

a) die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung sicherzustellen;

b) die bürgerlichen Rechte zu fördern und zu schützen;

c) die Toleranz zwischen den verschiedenen Kulturen und die Akzeptanz der ethnischen Vielfalt innerhalb Kambodschas zu fördern;

6. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem in Ziffer 5 genannten Bericht sowie die in seinem ersten Bericht¹⁸⁹ abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternimmt, namentlich die Maßnahmen, die sie auf dem Gebiet der Aufklärung über die Menschenrechte und der juristischen Ausbildung ergriffen hat;

9. *begrüßt es außerdem*, daß sich die Verhältnisse in den Gefängnissen gebessert haben und daß bei der Schaffung eines funktionierenden Gerichtswesens Fortschritte erzielt wurden, und spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen aus;

10. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen und legt der Regierung Kambodschas nahe, alle behaupteten Menschenrechtsverletzungen gründlich zu untersuchen und die Täter unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht zu stellen;

11. *verleiht außerdem ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die von den geächteten Khmer Rouge begangenen Greuelthaten, namentlich das Massaker von etwa fünfzig Dorfbewohnern in der Provinz Battambang im Oktober 1994, die zahlreichen Entführungen von Dorfbewohnern in jüngster Zeit, die Geiselnahme von Ausländern und deren Tötung und anderen im Bericht des Sonderbeauftragten im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

12. *verurteilt uneingeschränkt* alle Drohungen der geächteten Khmer Rouge gegen die Sicherheit von Personen, die in den ländlichen Gebieten Kambodschas Entwicklungs- und Hilfeaktivitäten durchführen;

13. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über den unterschiedslosen Einsatz von Schützenabwehrminen in Kambodscha und die verheerenden Folgen und destabilisierenden Auswirkungen dieser Minen auf die kambodschanische Gesellschaft und ermutigt die Regierung Kambodschas, die Beseitigung dieser Minen weiter zu unterstützen;

14. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

¹⁸⁶ Siehe A/46/608-S/23177; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177, Anhang.

¹⁸⁷ A/49/635/Add.1.

¹⁸⁸ Siehe A/49/635.

¹⁸⁹ E/CN.4/1994/73 und Add.1.

15. *ersucht* die Regierung Kambodschas, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Verträgen pünktlich nachzukommen und dabei gegebenenfalls die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

16. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, ein Pressegesetz zu erlassen, das den internationalen Normen entspricht und die Verantwortlichkeit der Presse fördert und gleichzeitig das Recht der freien Meinungsäußerung schützt;

17. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, mit Zustimmung der Regierung Kambodschas und in Zusammenarbeit mit dieser durch die Gewährung von Rat und technischer Hilfe bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, wie beispielsweise einem Ombudsmann oder einer Menschenrechtskommission, behilflich zu sein;

18. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die es weiterhin unternimmt, um die Regierung Kambodschas zu unterstützen und ihr behilflich zu sein sowie um in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas nichtstaatliche Organisationen und andere auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte tätige Stellen zu unterstützen, und verurteilt uneingeschränkt die auf sie verübten Angriffe;

19. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht;

20. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung der Regierung Kambodschas sowie in Zusammenarbeit mit dieser in den vom Sonderbeauftragten benannten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und umzusetzen und dabei den Frauen und den schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Kindern und Flüchtlingen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

22. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/200. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in

der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/142 vom 20. Dezember 1993, in der sie die zahlreichen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten zutiefst bedauert hat,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/71 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission ihren Dank und ihre tiefempfundene Anerkennung über die Anstrengungen zum Ausdruck gebracht hat, die der Sonderberichterstatter unternimmt, um seinen Auftrag hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba zu erfüllen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nach wie vor eingehenden Meldungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Kuba, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba¹⁹⁰ hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat,

unter Hinweis darauf, daß die Regierung Kubas mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolution 1994/71 insofern noch immer nicht zusammenarbeitet, als sie sich weigert, dem Sonderberichterstatter einen Besuch Kubas zu gestatten, sowie darauf, daß sie auf das jüngste Ersuchen des Sonderberichterstatters, Kuba im Einklang mit seinem Auftrag einen Besuch abzustatten, nicht reagiert hat,

feststellend, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Kuba kürzlich einen Besuch abgestattet hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Situation der Menschenrechte in Kuba *aus*;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter ihrer uneingeschränkten Unterstützung für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und ungehinderten Zugang gewährt, damit er mit der Regierung und den Staatsbürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm übertragenen Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission¹⁹¹ und in seinem Zwischenbericht¹⁹⁰ beschrieben sind;

5. *ersucht* die Regierung Kubas, das Recht der politischen Parteien und der nichtstaatlichen Organisationen anzu-

¹⁹⁰ A/49/544, Anhang.

¹⁹¹ E/CN.4/1994/51.